

## → Allgemeine Liefer- & Geschäftsbedingungen für Lieferung von Bildmaterial in digitaler Form zur Vergabe von Nutzungsrechten

### 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Anfertigung von Bildern und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden AGBs werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Fotografin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fotografin den freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Objekten zu verschaffen, die fotografiert werden sollen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Örtlichkeiten in einem fotografierbaren Zustand befinden und die Fotoarbeiten nicht durch Baumassnahmen oder andere störende Umstände behindert werden. Kosten für eventuell notwendige Schliess- und Sicherheitsdienste während des Aufnahmetermins müssen vom Auftraggeber getragen werden.
- 2.2. Soll auf einer Baustelle oder an einem Ort fotografiert werden, an dem eine erhöhte Unfallgefahr besteht oder erhöhte gesundheitliche Risiken nicht auszuschließen sind, hat der Auftraggeber durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass die Fotografin gefahrlos arbeiten kann. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der Fotografin aus der Unterlassung notwendiger Schutzmaßnahme oder der Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Schutzvorschriften entstehen.
- 2.3. Kann ein Aufnahmetermin wegen der Wetterverhältnisse, der aktuellen Situation vor Ort oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden oder zu Ende geführt werden, ist der Fotografin Gelegenheit zu geben, die Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Fotografin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- und Tagessatz.
- 2.4. Nur die Fotografin wählt die Bilder aus, die sie dem Auftraggeber bei Abschluss der Aufnahmemarbeiten zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.
- 2.5. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens 1 Woche nach Ablieferung der Bilder bei der Fotografin eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 2.6. Bei kompletter Nicht-Abnahme der in Auftrag gegebenen Fotos seitens des Auftraggebers ist in jedem Fall 50% des offerierten Arbeitshonorars und alle angefallenen Reisekosten und Spesen der Fotografin zu zahlen.
- 2.7. Wird ein Auftrag seitens des Auftraggebers nach schriftlicher Auftragsbestätigung dennoch komplett abgesagt, ist in jedem Fall 25% des offerierten Arbeitshonorars der Fotografin zu zahlen.
- 2.8. Werden Bilder seitens des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Previewfotos zunächst noch nicht zur Abnahme ausgewählt, wird in jedem Fall 100% des offerierten Arbeitshonorars sowie alle bis dahin angefallenen Nebenkosten ab diesem Zeitpunkt von der Fotografin in Teilrechnung gestellt.

### 3. Honorare und Nebenkosten

- 3.1. Kostenvoranschläge der Fotografin sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht sie nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist.
- 3.2. Wird die für die Aufnahmemarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Fotografin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- und Tagessatz.
- 3.3. Zusatzleistungen, insbesondere die Anfertigung von Bildern über den bei Vertragsbeginn festgelegten Umfang hinaus, sind nach Zeitaufwand gesondert zu vergüten.
- 3.4. Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die der Fotografin im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen z. B. für Material, Litho, Spesen, Reisen (Flug= Businessklasse, Bahn= 1. Klasse), Übernachtungen (Hotel= gehobene Mittelklasse). Gesondert zu erstatten sind auch alle Kosten, die für Hausmeister-, Schlüssel- oder Securitydienste während eines Fototermins entstehen. Wird ein vereinbarter Fototermin seitens des Auftraggebers verschoben, so müssen alle eventuell entstehenden Umbuchungs- oder Stornierungskosten für bereits gebuchte Reisen der Fotografin vom Auftraggeber komplett erstattet werden.
- 3.5. Das Honorar und die gesamten Nebenkosten werden bei Ablieferung der Bilder in Rechnung gestellt. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar und die bisher angefallenen Nebenkosten jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, kann die Fotografin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Um unnötige Kosten zu ersparen, wird auf ein mehrstufiges Mahnverfahren verzichtet. Sollte die Rechnung im Laufe von weiteren 7 Tagen nicht beglichen werden, gerät der Auftraggeber gemäß § 286 BGB automatisch in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent p.a. berechnet. Außerdem müssen alle Kosten eines anschließenden gerichtlichen Mahnverfahrens vom Auftraggeber getragen werden.
- 3.6. Falls die vorhergesehene Veröffentlichung oder Verwendung nicht erfolgt, kann ein bereits bezahltes Honorar nicht zurückerstattet/zurückverlangt werden.

### 4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur einfache Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Die nach dem Vertrag einzuräumenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.
- 4.2. Die Übertragung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte auf Dritte, soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fotografin. Das gilt auch für die Weitergabe von Bildern an Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Die Fotografin ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung zu der geplanten Drittnutzung von der Zahlung eines angemessenen Lizenzhonorars, das sich an der aktuellen MFM Honorarliste orientiert, abhängig zu machen.
- 4.3. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe eines Bildes durch den Auftraggeber an Dritte muss eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Abbildungshonorars pro Foto und Einzelfall laut aktueller MFM Honorarliste gezahlt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt ihr vorbehalten. (Bestätigt durch OLG FfM Az 11U 49/96 (I/1), OLG Celle Az 13U 81/96 & 13U 139/96).
- 4.4. Ungeachtet des Umfangs der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte bleibt die Fotografin berechtigt, ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung für alle in Betracht kommenden Zwecke selbst kommerziell zu verwerten. Ausgenommen hiervon sind Fotos, für die der Auftraggeber Exklusivrechte erworben hat.
- 4.5. Bei jeder Bildveröffentlichung ist die Fotografin als Urheberin als Bildquellennachweis zu benennen. Die Benennung muss beim Bild wie laut erfolgen: Foto: Nina Baisch
- 4.6. Bei unentlassenen Bildquellennachweis ist ein Zuschlag von jeweils 100% des Abbildungshonorars pro Foto laut aktueller MFM Honorarliste zu zahlen. (Bestätigt durch z. B. LG Hamburg vom 20.11.87, Az 74 0 68/78, LG München I vom 23.4.91, Az 210 6247/89).
- 4.7. Von jeder Veröffentlichung im Druck ist gemäß § 25 VerlagsG. mindestens ein vollständiges Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos zuzuschicken.

### 5. Digitale Bildverarbeitung und Archivierung

- 5.1. Alle Bilddaten werden grundsätzlich nur von der Fotografin weiterbearbeitet an den Auftraggeber weitergegeben. Für dies wird eine Bearbeitungspauschale pro ausgewähltes Foto laut Offerte in Rechnung gestellt. Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Fotografin im nachhinein seitens des Auftraggebers verändert werden. Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.
- 5.2. Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber.

### 6. Schutzrechte Dritter

- 6.1. Sofern die aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen urheberrechtlich geschützt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Nutzung der Bilder erforderliche Einwilligung der Urheber einzuholen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Nutzung der Bilder durch die Fotografin (Ziff. 4.3) und/oder durch Dritte erstrecken, denen die Fotografin Nutzungsrechte einräumt oder auf die sie solche Rechte überträgt.
- 6.2. Für den Fall, dass an den aufzunehmenden Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen sonstige Schutzrechte bestehen, ist Ziff. 6.1 analog anzuwenden.
- 6.3. Der Auftraggeber hat die Fotografin von allen Ansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziff. 6.1 oder 6.2 resultieren.
- 6.4. Ist der Auftraggeber selbst der Urheber der aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen, hat er die Nutzung der Bilder durch die Fotografin (Ziff. 4.3.) ebenso zu dulden wie eine Nutzung durch Dritte, denen die Fotografin Nutzungsrechte einräumt oder auf die sie solche Rechte überträgt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dem Auftraggeber sonstige Schutzrechte an den aufgenommenen Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen zustehen.

### 7. Haftung und Schadensersatz

- 7.1. Die Fotografin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 7.2. Die Zusendung und Rücksendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

### 8. Künstlersozialabgabe

- 8.1. Abgabepflicht besteht für alle Unternehmen mit Tätigkeiten oder Sitz in Deutschland, die Entgelter für meine Leistungen bezahlt haben. Der Abgabebetrag bezieht sich auf den jeweilig aktuellen Abgabesatz der KSK. Alle Abgabepflichtigen müssen selbst bis zum 31. März eines jeden Jahres alle gezahlten Entgelter bei der KSK melden.

### 9. Rechtswirksamkeit, Statut und Gerichtsstand

- 9.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner AGB-Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.